



Satzung der Gemeinde Altendorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 202-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Fläche soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Altendorf möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine Revitalisierung des befindlichen Areals sicherstellen und diese zum Wohle der Allgemeinheit durchführen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr.: 839, der Gemarkung Altendorf. Das Grundstück ist im beigefügten Lageplan (rot markiert) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Altendorf ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendorf, den 31.01.2020

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Altendorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Lageplan Grundstück Fl.Nr.: 839 der Gemarkung Altendorf

